

Dies und Das oder in Kürze mitgeteilt

1. Kein Rechtsanspruch auf Beförderung mit "E-Scooter" in Bussen

Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen birgt erhebliche Gefahren sowohl für Benutzer der Elektromobile als auch für übrige Fahrgäste

Bürger, die sich aufgrund körperlicher Einschränkungen mit einem Elektromobil (sogenannte "E-Scooter") fortbewegen, haben keinen generellen Rechtsanspruch darauf, mit ihrem Elektromobil in öffentlichen Verkehrsmitteln befördert zu werden. Dies entschied das Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Der Antragsteller des zugrunde liegenden Streitfalls hatte geltend gemacht, ohne die begehrte Beförderung mit seinem Elektromobil werde er erheblich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Daher müsse ihm ein Anspruch auf Beförderung zustehen.

Beförderung des Antragstellers wäre auch in einem Rollstuhl möglich

Dieser Argumentation folgte das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, das im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich eine summarische Überprüfung vorzunehmen hatte, jedoch nicht. Eine aktuelle Untersuchung habe ergeben, dass eine Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen erhebliche Gefahren sowohl für die Benutzer der Elektromobile als auch für die übrigen Fahrgäste begründe. Angesichts der sowohl ihm selbst als auch Dritten drohenden Gefahren müsse der Antragsteller die vom Gericht ausdrücklich gewürdigte erhebliche Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit im Ergebnis gleichwohl hinnehmen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass eine Beförderung des Antragstellers in einem Rollstuhl möglich sei

■

2. Erwerbsminderungsrente fast immer mit Abschlägen

Die meisten Menschen, die 2013 eine Erwerbsminderungsrente bezogen, haben diese Rente mit deutlichen Abschlägen bezogen. Das geht aus der Antwort (Drucksache 18/3513) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Darin heißt es, dass von den rund 176.000 Beziehern einer Erwerbsminderungsrente rund 170.000 Renten von Abschlägen in Höhe von durchschnittlich 10 % betroffen waren.

■

3. Neue Broschüre der Integrationsämter zum BEM

Die Integrationsämter haben eine auf die Bedürfnisse von Arbeitgebern zugeschnittene Broschüre zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) veröffentlicht. Das BEM ist ein Instrument des Sozialgesetzbuchs IX zur möglichst frühzeitigen Beendigung von längerfristiger Arbeitsunfähigkeit und zur Sicherung des Arbeitsplatzes.

Die Broschüre beantwortet häufige Fragen, gibt Tipps für die Praxis und erläutert rechtliche Grundlagen. Der Ratgeber kann hier kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden:

www.integrationsaemter.de/publikationen/65c54/index.html.

Auch REHADAT-talent*plus* bietet viele Informationen zum Thema BEM, zum Beispiel im Kapitel "[Mitarbeiter lange krank?](#)"

In der REHADAT-Literaturdatenbank finden Sie mehr als [530 Veröffentlichungen zum BEM](#), viele davon als Online-Publikation.



4. EU-Abgeordnete formieren Intergruppe zur Behindertenpolitik neu

Die Intergruppe zur Behindertenpolitik des Europäischen Parlaments hat sich nach der Europawahl nun neu konstituiert.

Im 10köpfigen Führungsgremium des Zusammenschlusses der Abgeordneten, die sich in der Behindertenpolitik engagieren, sind deutsche EU-Parlaments-Abgeordnete nicht vertreten.

Die in der Vergangenheit für die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik der Europäischen Union sehr wichtige Intergruppe hat nun vier Co-PräsidentInnen und fünf VizepräsidentInnen.

Nach Informationen des Europäischen Behindertenforums (EDF), der Dachorganisation der Interessenvertretungen behinderter Menschen auf EU-Ebene, hat die neu konstituierte Intergruppe dieses Jahr eine Reihe von Herausforderungen vor sich.

Einerseits werde die Europäische Union vom Ausschuss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen dieses Jahr in Genf geprüft. Damit werde zum ersten Mal in der Geschichte der UN-Behindertenrechtskonvention ein regionaler Zusammenschluss von Staaten daraufhin überprüft, wie sie die Konvention umsetzen.

Auf Parlamentsebene gelte es nach Ansicht des EDF, den Europäischen Accessibility Act voran zu treiben und die schon seit langem geplante allgemeine Antidiskriminierungsrichtlinie voran zu bringen.



5. VdK-TV: Schwerbehinderten-Ausweis

Im VdK Internet-TV, dem Videoportal des VdK, finden Sie mehr als 100 spannende und informative Filmbeiträge zu den Themen des Verbands, wie zum Beispiel Rente, Armut in Deutschland, Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung oder Sozialrecht. Jetzt neu: Infos rund um den Schwerbehindertenausweis - Antragstellung, Widerspruch bei Ablehnung, Nachteilsausgleiche. Weiter Themen im Januar sind: Mit dem Rauchen aufhören, Beispiele beruflicher Integration sowie Mundhygiene.

<http://www.vdk.de/permalink/17253>

6. Kraftfahrzeugsteuer für Schwerbehinderte

Der Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte nach § 3a Kraftfahrzeugsteuergesetz muss bei jedem Fahrzeug neu beantragt werden. Seit dem Zuständigkeitswechsel ist nicht mehr das Finanzamt sondern das jeweilige Hauptzollamt zuständig. Den Antrag finden Sie im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter der Adresse www.formulare-bfinv.de im Ordner Bürger, Unterordner Kraftfahrzeugsteuer (Formularname: 3809/Antrag auf Steuervergünstigung für Schwerbehinderte).

■

7. Auslegen des Behindertenparkausweises eines Dritten - Strafbarkeit nach § 281 StGB?

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 27.08.2013 - 2 Ss 349/13

OLG Stuttgart (Az. 2 Ss 349/13) - Wer einen Behindertenparkausweis, der für einen anderen ausgestellt ist, durch bloße Auslage im Fahrzeug unberechtigt verwendet, macht sich nicht wegen Missbrauchs von Ausweispapieren nach § 281 StGB schuldig.

Die beiden Angeklagten begaben sich mit dem Auto nach Stuttgart, um dort einkaufen zu gehen. In Stuttgart angekommen, parkten sie den Pkw auf einem SonderParkplatz für Behinderte. Eine der beiden Angeklagten war Mutter eines behinderten Sohnes. Der Sohn war nicht dabei. Trotzdem legte der Fahrzeugführer mit Wissen und Willen der Mutter den Parkausweis ihres Sohnes gut sichtbar auf das Armaturenbrett des Fahrzeugs, wobei das Lichtbild des Sohnes auf der Rückseite war und nicht eingesehen werden konnte.

Den Angeklagten kam es darauf an, diesen Parkplatz benutzen zu können, obwohl beide genau wussten, dass sie nicht berechtigt waren, hier zu parken, nachdem der Ausweisinhaber nicht dabei war und die Fahrt nicht für ihn bestimmt war, sondern lediglich Shoppingzwecken der beiden Angeklagten diene. Das Fahrzeug wurde sodann durch die Polizei kontrolliert und die Straftat aufgedeckt.

Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte die beiden Angeklagten jeweils wegen Missbrauchs von Ausweispapieren zu einer Geldstrafe. Gegen das Urteil legten beide Angeklagten Rechtsmittel ein. Beide Angeklagten rügten die Verletzung materiellen Rechts. Sie beriefen sich im Wesentlichen darauf, dass § 281 StGB eine Identitätstäuschung voraussetze, die bei dem festgestellten Sachverhalt nicht vorliege.

Zwar ist der subjektive Tatbestand des § 281 StGB nicht erfüllt und das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart wurde aufgehoben, doch könnte das Verhalten der Angeklagten als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Genau aus diesem Grund wurde die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Stuttgart zurückverwiesen. Am Ende könnte es für die Angeklagten weitaus "teurer" werden.

■